

Indizierungen von Internetangeboten durch die Bundesprüfstelle

Seit über sieben Jahren indiziert die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) „unsittliche“ Internetangebote. Nach dem 1. April 2003 hat die Zahl der Indizierungsverfahren stark zugenommen. Die Liste der jugendgefährdenden Medien wird für Internetangebote nicht mehr veröffentlicht.

Welche Internetangebote werden von der BPjM indiziert?

Über 800 Internetangebote wurden bislang von der Bundesprüfstelle indiziert - von A wie agedream.com bis Z wie zoopark.com. Zumeist waren pornografische Internetangebote betroffen, häufig aus dem Bereich BDSM und Fetisch, wie etwa bondageplanet.com, bdsmhardcore.com, bizarre-x.com, oder xxxfetishes.com. Bekannte amerikanische Portale wie Kara's Adult Playground (karasxxx.com) oder Persian Kitty's Adult Links (pk.com) blieben ebensowenig von einer Indizierung verschont, wie das Unternehmen Private Media Group Inc. (private.com) oder die Domain sex.com. Aber auch non-adult Angebote kamen auf die Liste, beispielsweise bonsaikitten.com und rotten.com. Im Jahr 2003 wurden Indizierungsverfahren u.a. gegen die folgenden Domains durchgeführt: homo.net, sexy-geschichten.com und boobsquad.com.

Das Indizierungsverfahren der BPjM

Das Indizierungsverfahren regelt sich nach dem Jugendschutzgesetz (JuSchG) und der Durchführungsverordnung zum Jugendschutzgesetz (DVO-JuSchG). Die Bundesprüfstelle wird zumeist auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind das Bundesfamilienministerium, die obersten Landesjugendbehörden, die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) und alle Jugendämter. Im Indizierungsverfahren entscheidet die Bundesprüfstelle durch ein 12er-Gremium (§ 19 V JuSchG) oder im vereinfachten Verfahren durch ein 3er-Gremium (§ 23 JuSchG). Vor der Entscheidung wird dem Anbieter die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 21 VII JuSchG). Ist ein Internetangebot indiziert, dann wird es in die Liste jugendgefährdender Medien aufgenommen. Die Liste ist in die Teile A, B, C und D gegliedert. Teil C der Liste führt Internetangebote, die allgemein jugendgefährdend sind und Teil D solche, die einem generellen Verbreitungsverbot unterliegen, etwa wegen Gewaltdarstellung (§ 131 StGB) oder Kinderpornografie (§ 184 III StGB). Gemäß § 4 II 1 Nr. 2 Jugendme-

dienschutz-Staatsvertrag müssen Internetangebote aus Teil C der Liste mittels eines Altersverifikationssystems geschützt werden.

Welche Voraussetzungen gelten für die Indizierung?

Wesentliche Voraussetzung für die Indizierung von Internetangeboten ist die Eignung „die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden“ (§ 18 I JuSchG). Dazu zählen vor allem „unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende“ Angebote. Insbesondere das Merkmal der Unsittlichkeit wird von der Bundesprüfstelle für entsprechende Indizierungen von pornografischen Internetangeboten herangezogen, und häufig findet der Begriff der „sozial-ethischen Desorientierung“ von Kindern und Jugendlichen seine Anwendung. Von der Indizierung nicht erfasst werden Internetangebote allein wegen politischer, sozialer, religiöser und weltanschaulicher Inhalte oder wenn sie der Kunst, Wissenschaft, Forschung oder Lehre dienen (§ 18 III JuSchG). Auch in Fällen von geringer Bedeutung kann die Bundesprüfstelle davon absehen, ein Internetangebot in die Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen (§ 18 V JuSchG).

Wie verhalte ich mich als Betroffener?

Wird ein Indizierungsverfahren eingeleitet, dann erhält der Betroffene zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin eine Benachrichtigung (§ 5 II DVO-JuSchG). Zumeist ist dieser

Benachrichtigung eine schriftliche Begründung beigefügt. Es empfiehlt sich, in diesem Stadium des Indizierungsverfahrens einen spezialisierten Rechtsanwalt aufzusuchen. Dieser arbeitet eine Stellungnahme aus und nimmt dann mit dem Betroffenen an der mündlichen Verhandlung der Bundesprüfstelle teil. Üblicherweise kann bei Internetangeboten im Vorfeld der mündlichen Verhandlung durch inhaltliche Änderungen eine Indizierung verhindert werden. Sollte trotzdem eine Indizierungsentscheidung ergehen, dann ist für eine Anfechtungsklage der Rechtsweg gemäß § 42 VwGO eröffnet. Zuständige Gerichtsinstanzen sind das Verwaltungsgericht Köln, im Berufungsverfahren das Obergericht Münster und bei zugelassener Revision das Bundesverwaltungsgericht. Zusätzlich kann der Betroffene beantragen, dass die aufschiebende Wirkung der Anfechtungsklage hergestellt wird.

Beispiele für Indizierungen aus dem Bundesanzeiger (BAnz.):

<http://www.agedream.com>,
BAnz. Nr. 163 vom 31. August 2001
<http://www.bdsmhardcore.com>,
BAnz. Nr. 162 vom 31. August 1999
<http://www.bizarre-x.com>,
BAnz. Nr. 98 vom 29. Mai 1999
<http://www.bondageplanet.com>,
BAnz. Nr. 118 vom 29. Juni 2002
<http://www.bonsaikitten.com>,
BAnz. Nr. 242 vom 29. Dezember 2001
<http://www.karasxxx.com>,
BAnz. Nr. 161 vom 29. August 1998
<http://www.pk.com>,
BAnz. Nr. 205 vom 31. Oktober 1998
<http://www.private.com>,
BAnz. Nr. 99 vom 30. Mai 1998
<http://www.rotten.com>,
BAnz. Nr. 226 vom 30. November 1999
<http://www.sex.com>,
BAnz. Nr. 120 vom 30. Juni 2000
<http://www.xxxfetishes.com>,
BAnz. Nr. 248 vom 31. Dezember 1999
<http://www.zoopark.com>,
BAnz. Nr. 225 vom 31. November 2000

Rechtsanwalt Marko Dörre
(verantwortlich für den Beitrag)
www.ra-doeerre.de